

Satzung der „Bergischen Numismatischen Gesellschaft e.V.“

88

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt den Namen „Bergische Numismatische Gesellschaft e.V.“ (im weiteren Text der Satzung abgekürzt mit den Buchstaben BNG). Sie ist in das Vereinsregister Solingen eingetragen.
Der Sitz der Gesellschaft ist Solingen.

§ 2 Zweck und Aufgabe der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen hierfür durch die in diesem Paragraphen festgelegten Aufgaben der Satzung. Sie soll als gemeinnütziger Verein geführt werden.

1. Vertretung der gemeinsamen Interessen der Sammler von Münzen, Medaillen, Geldscheinen, Wertzeichen und anderen numismatischen Objekten gegenüber dem Verband „Rheinische Münzfreunde“ (RhMF), der „Deutschen Numismatischen Gesellschaft, Verband der Deutschen Münzvereine e.V.“ (DNG) und gegenüber dem Münzhandel des In- und Auslandes.
2. Veranstaltung von numismatischen Vorträgen und Kolloquien, Münz- und Medaillenausstellungen.
3. Förderung und Pflege der Numismatik, der Wissenschaft von den Münzen und andere Geldzeichen mit ihren Hilfswissenschaften sowie der Medaillenkunde.
4. Belebung der Heimatkunde und deren Pflege durch Erfassung von Münzen, Geldscheinen und Medaillen sowie die Zusammenarbeit mit Münzkabinetten und Museen.
5. Anknüpfung und Förderung der Beziehungen zu anderen numismatischen Vereinen und Gesellschaften.
6. Beratung der Mitglieder in numismatischen Fragen und Förderung des Sammelns von Münzen, Medaillen, Geldscheinen, Wertzeichen und anderen numismatischen Objekten.
7. Förderung des numismatischen Nachwuchses.
8. Beratung bei der Gestaltung von Münzen, Medaillen und Plaketten.
9. Förderung numismatischer Arbeiten mit wissenschaftlichem Niveau, die von Mitgliedern und anderen Personen erstellt werden. Als Anreiz können Förderpreise ausgesetzt werden.
10. Beratende Hilfe für Personen, die sich mit numismatischen Anfragen an die Gesellschaft wenden.

§ 3 Mitgliedschaften im RhMF und der DNG

Die BNG gehört dem RhMF und der DNG an. Mitglieder der BNG sind gleichzeitig Mitglied der RhMF. Der Bezug des Verbandsorgans der DNG ist obligatorisch.
Auf den Versammlungen der RhMF und der DNG wird die BNG vertreten durch ihren Vorsitzenden oder durch einen von ihm bevollmächtigten Vertreter.
Der Austritt der BNG aus der RhMF und/oder der DNG kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 4 Unabhängigkeit

Die BNG verfolgt keine politischen und keine religiösen Ziele.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Bei minderjährigen Bewerbern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Austritt aus der Gesellschaft kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.

Verletzt ein Mitglied gröblich die Gesellschaftsinteressen und kommt es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als 3 Monate in Verzug, kann es durch Vorstandsbeschluß mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 6 Finanzen

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Vorstand beschließt. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 30. März des laufenden Jahres zu entrichten. Die Gesellschaft darf Zuwendungen und Spenden annehmen.

Überschüsse, Zuwendungen und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.

Beschafft die Gesellschaft für ihre Mitglieder Sammlungsstücke oder numismatische Literatur, so wird sie im Verhältnis zum Mitglied nur als Vermittler tätig.

Die Gewinnabsicht und die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Interessen sind ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, die Hauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern: Vorsitzender, zwei Stellvertreter, Schriftführer, Pressereferent und Schatzmeister. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er beschließt selbständig über alle Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht satzungsgemäß der Hauptversammlung unterliegen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen werden erstattet.

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde vorgenommen werden müssen.

§ 9 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder durch einen vom ihm bevollmächtigten Stellvertreter einberufen und geleitet.

Die Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand

Go

übertragen sind und wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Satzungsänderung ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.

Die Hauptversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

Die Hauptversammlung, welches die Mitgliederversammlung im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches ist, soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Einzuladen zu ihr ist schriftlich mit einer Frist vom zwei Wochen. Änderungswünsche und Vorschläge zur Tagesordnung sind dem Vorstand binnen einer Woche nach Abgang der Einladung schriftlich mitzuteilen. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder muß der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Hauptversammlung bestellt zwei Kassenprüfer für drei Jahre. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben die Geldangelegenheiten der Gesellschaft zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.

Die Kasse soll im Abstand von einem Jahr geprüft werden.

§ 12 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine Hauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen, auf der mindestens dreiviertel aller Stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind, von denen dann zweidrittel der Auflösung zustimmen müssen.

Das bei der Auflösung vorhandene Gesellschaftsvermögen soll dem „Schloßbauverein e.V.“, Solingen-Burg oder seinem Rechtsnachfolger zufließen.

§ 13 Im übrigen gilt das Vereinsrecht des Bürgerlichen Rechts

Jürgen Kuchel

3.3.1996

Horst Brüggen

14.9.1996